



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

4.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ der Gemeinde Schermbeck;
hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Durchführung der Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit vom **03.01.2025 bis 03.02.2025 (einschließlich)** auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck veröffentlicht:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die auszulegenden Planunterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58, der Entwurf der Begründung und der Inhalt dieser Bekanntmachung liegen außerdem in der Zeit vom

03.01.2025 bis 03.02.2025 (einschließlich)

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag <u>und</u> Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, welche umweltbezogenen Informationen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verfügbar sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 58	WoltersPartner Stadtplaner	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzungen zur Grüngestaltung (Kap. 5.1) - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (Kap. 5.2) - Biotop- und Artenschutz (Kap. 5.3) - Natura 2000 (Kap. 5.4) - Wasserwirtschaftliche Belange (Kap. 5.5) - Forstliche Belange (Kap. 5.6) - Belange des Bodenschutzes (Kap. 5.7) - Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel (Kap. 5.8) - Abwasser- und Abfallbeseitigung (Kap. 6.1)

		<ul style="list-style-type: none"> - Altlasten und Kampfmittelvorkommen (Kap. 6.2) - Immissionsschutz im Hinblick auf den einwirkenden Verkehrs- und Gewerbelärm (Kap. 6.3)
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Kap. 8)	WoltersPartner Stadtplaner	Untersuchung der verschiedenen Schutzgüter (Mensch/Biototypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt/Fläche/Boden/Wasser/Luft- u. Klimaschutz/Landschaft/Kultur- u. Sachgüter/Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern)
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Anhang zur Begründung	WoltersPartner Stadtplaner	Bewertung und Bilanzierung des durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffs in Natur und Landschaft
Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe 1)	WoltersPartner Stadtplaner	Untersuchung und Bewertung evtl. planungsrelevanter Auswirkungen auf Fledermäuse, Vögel und Pflanzen
Entwässerungskonzept	Ingenieurbüro Angenvoort+Barth	<ul style="list-style-type: none"> Untersuchung zur - Ableitung des Schmutzwassers - Versickerung des Niederschlagswassers - Überflutungsnachweis
Immissionsschutzgutachten	Normec Uppenkamp	Untersuchung des Gewerbelärms des angrenzenden Dachziegelwerkes und des Verkehrslärms
5 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst-, Bezirksregierung Düsseldorf, Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Kreis Wesel, Lippeverband	<ul style="list-style-type: none"> - Kampfmittel - Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen - Beseitigung / Behandlung des Schmutz- und Niederschlagswassers - Wasserschutzgebiet Holsterhausen / Üfter Mark - Immissionsschutz im Hinblick auf das angrenzende Dachziegelwerk und den Verkehrslärm - Landschaftsplanung - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - Artenschutz - Bodenschutz

Während der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollten elektronisch – nach Möglichkeit an folgende E-Mail bauplanung@schermbeck.de – übermittelt werden. Bei Bedarf können diese Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. **15/2024** der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

46514 Schermbeck, 27.12.2024

Der Bürgermeister

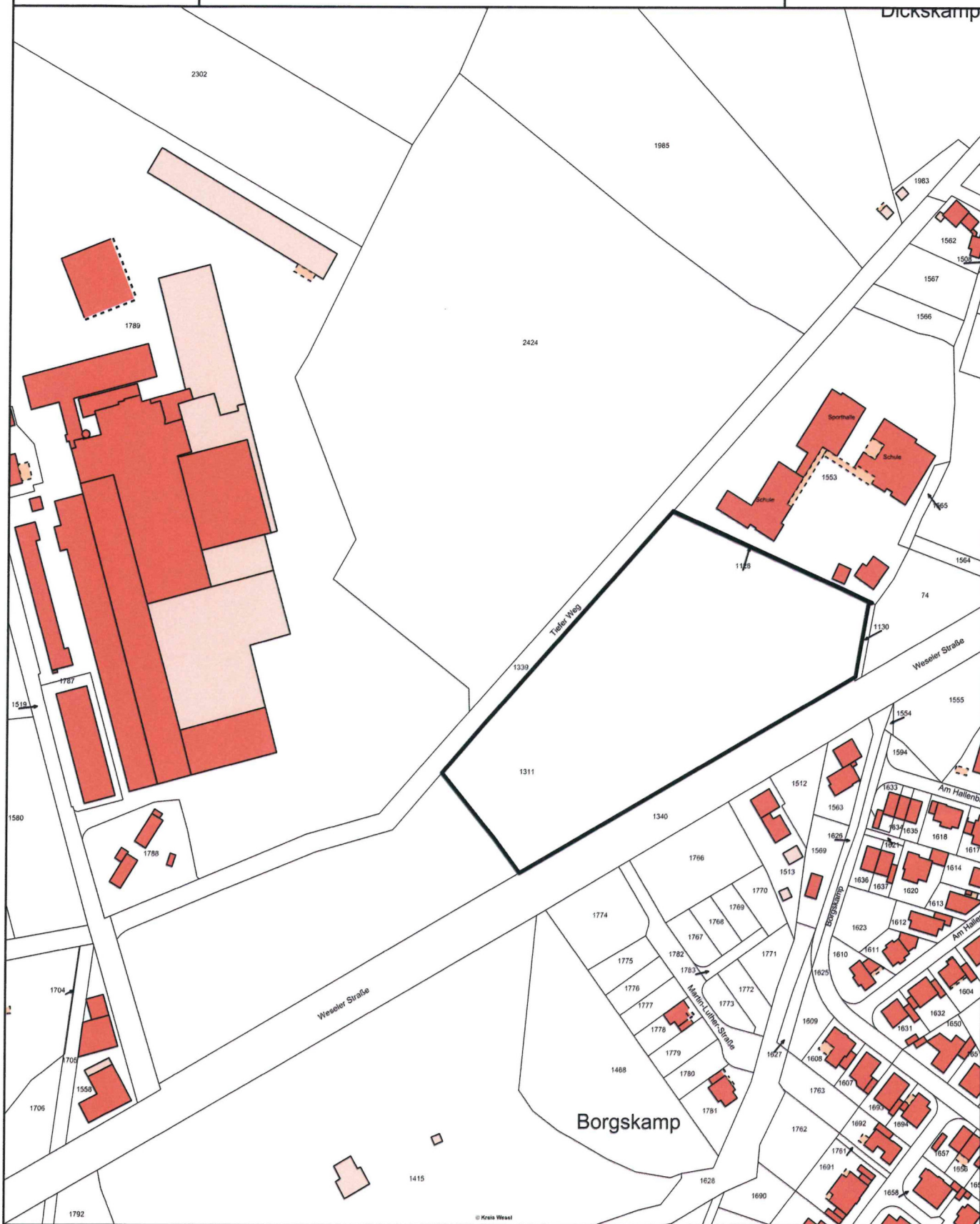


Rexforth



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 -schwarz umrandet-

Datum: 18.12.2024



Maßstab 1 : 2.500

